LANDTAG VON SACHSEN-ANHALT

31.08.2022
Drucksache 8/1566

öffentlich

Gesetzentwurf

–

Landesregierung

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt

Sehr geehrter Herr Landtagspräsident,

als Anlage übersende ich gemäß Artikel 77 Abs. 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt den von der Landesregierung am 30. August 2022 beschlossenen

Entwurf eines Gesetzes zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt

nebst Begründung mit der Bitte, die Beschlussfassung des Landtages von Sachsen-Anhalt herbeizuführen.

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport des Landes Sachsen-Anhalt.

Mit freundlichen Grüßen

Dr. Reiner Haseloff
Ministerpräsident

(Ausgegeben am 01.09.2022)

Vorblatt

A. Zielsetzung

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA)) am 31. Juli 2019 hat es rechtliche und technische Änderungen gegeben, die die derzeitige Gesetzesfassung nicht berücksichtigt.

Nach der derzeitigen Fassung des § 9 Abs. 1 EGovG LSA müssen alle Stellen der Landesverwaltung ab dem 1. Juli 2022 neben dem allgemeinen elektronischen Zugang zusätzlich einen sicheren elektronischen Zugang eröffnen. Dabei haben sie ein Wahlrecht zwischen einer De-Mail-Adresse und einem sonstigen sicheren Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Beide Alternativen stehen aber nicht bzw. bald nicht mehr zur Verfügung.

Der weitere Betrieb von De-Mail ist unsicher geworden. Anbieter wie z. B. die Telekom haben bereits angekündigt, diesen Dienst einzustellen. Sonstige sichere Verfahren kann nur die Bundesregierung im Verordnungswege festlegen. Dies hat sie bislang nicht getan.

Vor diesem Hintergrund muss eine andere technische Zugangslösung für das Land Sachsen-Anhalt gefunden werden. Derartige Lösungen sind zwischenzeitlich, d. h. nach Inkrafttreten des EGovG LSA, entwickelt worden und stehen im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung.

In diesem Zusammenhang wird auch die Übergangszeit durch Fristverschiebung auf den 1. Januar 2023 verlängert, um die Nutzung der neuen Zugangsarten zu ermöglichen.

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) sind die Anforderungen an das Nutzerkonto (§ 2 Abs. 5 und 7 sowie § 3 Abs. 2 des Onlinezugangsgesetzes (OZG)) sowie die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 8 OZG) geändert worden. Das OZG unterscheidet nunmehr zwischen zwei Formen von Nutzerkonten, dem Bürgerkonto und dem Organisationskonto. Ferner sieht das OZG für Nutzerkonten nunmehr auch eine Postfachfunktion vor. Die landesrechtlichen Bestimmungen zur Umsetzung des OZG im Land Sachsen-Anhalt (§§ 16 ff. EGovG LSA), insbesondere die datenschutzrechtlichen Bestimmungen, bedürfen daher einer entsprechenden Anpassung.
Des Weiteren soll die Regelung in § 9 Abs. 5 Satz 2 EGovG LSA seit dem 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Daher bietet es sich an, die Regelungen in Satz 1 und 2 aus Gründen der Verständlichkeit zusammenzufassen.

B. Lösung

Das EGovG LSA ist wie folgt zu ändern:

- Überarbeitung von § 9 Abs. 1 EGovG LSA durch Aufnahme weiterer Möglichkeiten zur Eröffnung des zusätzlichen sicheren elektronischen Zugangs durch Stellen der Landesverwaltung und Verschiebung der Umsetzungsfrist auf den 1. Januar 2023,
- Neuformulierung von § 9 Abs. 5 EGovG LSA aus Gründen der besseren Verständlichkeit,
- Anpassung der §§ 16 ff. EGovG LSA (Landesportal Sachsen-Anhalt) an die Änderungen des OZG.

C. Alternativen

Ohne Änderung des § 9 Abs. 1 EGovG LSA wären die Stellen der Landesverwaltung ab dem 1. Juli 2022 verpflichtet, De-Mail-Adressen einzurichten. Durch die vorgesehene Fristverlängerung auf den 1. Januar 2023 wird ermöglicht, dass auf die neu geregelten Zugangslösungen zurückgegriffen werden kann. Ein Verzicht auf die Anpassung der §§ 16 bis 20 EGovG LSA an die Änderungen des OZG würde die Umsetzung des OZG im Land Sachsen-Anhalt erheblich erschweren.

D. Kosten

Keine.

E. Anhörung

Der Gesetzentwurf ist am 21. Juni 2022 vom Kabinett beschlossen und zur Anhörung freigegeben worden. Die Frist der Anhörung endete am 15. Juli 2022.

I. Angehört wurden

- der Landkreistag Sachsen-Anhalt,
- der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt,
- der Landesbeauftragte für den Datenschutz,
- der Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt e. V.,
- die Kommunale IT-Union eG,
- Dataport, Niederlassung Magdeburg.

II. Ergebnis der Anhörung

Der Landkreistag Sachsen-Anhalt, der Städte- und Gemeindebund Sachsen-Anhalt, der Landesbeauftragte für den Datenschutz und der Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt e. V. haben Stellungnahmen abgegeben.

Das Ergebnis der Anhörung ist nachfolgend dargestellt:

1. Landkreistag Sachsen-Anhalt (LKT) und Städte- und Gemeindebund (SGSA)

Die kommunalen Spitzenverbände haben eine gemeinsame Stellungnahme abgegeben. Mit Blick auf § 3 Abs. 4 EGovG LSA werben sie für eine Anpassung der vorgesehenen Frist auf den 1. Januar 2024 und Untersetzung mit Mitteln aus dem Corona-Sondervermögen.

Die Einführung der elektronischen Akte sei eine Grundvoraussetzung für eine Digitalisierung der Verwaltungsprozesse, die deutlich über die reine Umsetzung des Onlinezugangsgesetzes hinausgehe. Zudem sei die zeitnahe Schaffung eines IT-Verbundes, der in der Lage wäre, Mittel aus dem Corona-Sondervermögen umzusetzen, nicht erkennbar.

Zu dieser Anregung ist Folgendes anzumerken:

Das EGovG LSA regelt den Einsatz von Informations- und Kommunikationstechnologie in öffentlichen Verwaltungen. Es ist folglich ein Organisations- und Verfahrensgesetz, das das elektronische Verwaltungshandeln sowie die Organisation und Koordinierung der Informations- und Kommunikationstechnologie regelt (siehe Gesetzesbegründung, LT-Drs. 7/1877 vom 19. September 2017, S. 42). Es ist aber grundsätzlich kein Fördergesetz für die Digitalisierung im Allgemeinen oder für die Einführung der E-Akte im Besonderen. Der zeitlich befristete und inzwischen ausgelaufene Ausnahmetatbestand in § 3 Abs. 4 EGovG LSA ändert an dieser grundsätzlichen Einordnung nichts. Das von den Kommunalen Spitzenverbänden zur Finanzierung vorgeschlagene Corona-Sondervermögen verfolgt andere Zwecke als das in § 3 Abs. 4 EGovG LSA geregelte Vorhaben und sieht auch eine andere Förderweise vor. Mit diesem Sondervermögen sollen alle Vollzugsbehörden, auch der kommunalen Ebene, bei der Digitalisierung unterstützt werden. Die Förderung ist folglich nicht auf ein bestimmtes E-Government-Vorhaben beschränkt. Darüber hinaus ist insoweit eine institutionalisierte Förderung in Form der kooperativen Digitalisierung in einem neuen IT-Verbund vorgesehen. Eine isolierte Förderung einzelner Vorhaben, wie z. B. die Einführung der elektronischen Akte, ist künftig nicht mehr vorgesehen. Eine derartige Förderung hat sich unter Berücksichtigung der bisher gewachsenen Erkenntnisse als wenig erfolgversprechend erwiesen und würde der prioritär gebotenen Zielsetzung zur Standardisierung von Prozessen und IT-Lösungen widerspre-

chen. Die Umsetzung der mit dem Corona-Sondervermögen verfolgten Zwecke wäre ggf. durch ein Spezialgesetz zu regeln.

2. Landesbeauftragter für den Datenschutz

Der Landesbeauftragte für den Datenschutz (LfD) hat gegen die geplanten Änderungen des EGovG LSA keine grundsätzlichen Bedenken. Er weist auf Folgendes hin:

a. Bei der Anpassung des EGovG LSA an die Änderungen des OZG verweise die Gesetzesbegründung darauf, dass das OZG nunmehr zwischen zwei Formen von Nutzerkonten, nämlich dem Bürgerkonto und dem Organisationskonto unterscheide.

Dementsprechend solle das EGovG LSA an die neuen Begrifflichkeiten angepasst werden. In diesem Zusammenhang falle auf, dass in dem geplanten Gesetz die neuen Begrifflichkeiten zwar verwendet werden. Es fehle aber an einer mit § 2 Abs. 5 OZG vergleichbaren Legaldefinition der Begriffe, aus der sich ergebe, was unter den verschiedenen Konten zu verstehen sei. Hinzu komme, dass der Begriff des Nutzerkontos durch den Begriff des Bürgerkontos ersetzt werde. § 18 E-EGovG LSA spreche aber weiterhin von den Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten. Gemeint seien dabei sowohl das Bürgerkonto (§ 18 Abs. 1 E-EGovG LSA) als auch das Organisationskonto (§ 18 Abs. 6 E-EGovG LSA). Das sei für den Anwender, der den abweichenden Begriff des Nutzerkontos aus dem alten EGovG LSA kenne, nicht sofort erkennbar. Eine Klarstellung zur besseren Verständlichkeit des Gesetzestextes wäre daher wünschenswert.

Dieses Anliegen lässt sich nicht umsetzen.

Die Begriffe „Nutzerkonto“, „Bürgerkonto“ und „Organisationskonto“ werden bereits in § 2 Abs. 5 OZG legal definiert. Anhand dieser Definitionen ist erkennbar, dass das „Nutzerkonto“ der Oberbegriff ist und es sich beim „Bürgerkonto“ und beim „Organisationskonto“ um Unterfälle handelt. Hierauf geht auch die Gesetzesbegründung unter Punkt III. umfassend ein.

Die im OZG verwendeten Begriffe und Legaldefinitionen sind im Hinblick auf Art. 91c Abs. 5 GG für das Land verbindlich und müssen demzufolge auch im Landesrecht verwendet werden. Dies gilt auch dann, wenn der Bundesgesetzgeber einem Rechtsbegriff eine andere Bedeutung gibt.

Eine Wiederholung der Definitionen im Landesrecht ist regelungstechnisch nicht möglich. Das OZG gilt im Land Sachsen-Anhalt unmittelbar, ohne dass es eines weiteren Umsetzungsaktes bedarf. Das EGovG LSA trifft lediglich ergänzende Regelun-

gen, soweit das OZG Regelungslücken aufweist. Ein derartiger Ergänzungsbedarf besteht in Bezug auf die verwendeten Begriffe gerade nicht.

b. Ferner führt der LfD aus, dass die Stellen der Landesverwaltung nach dem geplanten § 9 Abs. 1 EGovG LSA verpflichtet seien, neben dem Zugang nach § 8 zusätzlich einen sicheren elektronischen Zugang zu eröffnen. § 8 EGovG LSA, auf den verwiesen werde, regele jedoch nicht den elektronischen Zugang, sondern die Verschlüsselung. Nach der Gesetzesbegründung scheine auch nicht die Verschlüsselung i. S. d. § 8 EGovG LSA, sondern der allgemeine elektronische Zugang nach § 2 Abs. 1 EGovG LSA i.V.m. § 2 Abs. 1 EGovG Bund gemeint zu sein. Es solle daher überprüft werden, ob der Verweis in § 9 Abs. 1 E-EGovG LSA auf § 8 E-EGovG LSA zutreffend sei.

Die Überprüfung hat Folgendes ergeben:

Die derzeitigen Formulierungen von § 8 und § 9 EGovG LSA hat der Landtag aufgrund eines entsprechenden Vorschlages des Gesetzgebungs- und Beratungsdienstes (GBD) beschlossen. Hintergrund war, dass der GBD eine bloße Verweisung auf § 2 Abs. 1 EGovG als unzureichend erachtete. Wegen der Einzelheiten wird auf die Synopse des GBD (Vorlage 11, LT-Drs. 7/1877 vom 21. Juni 2018, S. 18 bis 20) verwiesen.

Dieser Verweis ist auch weiterhin zutreffend. Zum einen hat es bei diesem Verweis keine Änderung gegenüber der bisherigen Fassung gegeben. Zum anderen ist § 8 EGovG LSA keine reine Verschlüsselungsregelung. Die Vorschrift stellt vor allem verbindliche Vorgaben für die elektronische Kommunikation auf. Zu diesem Zweck regelt sie spezifische Anforderungen für den dafür zu eröffnenden (allgemeinen) elektronischen Zugang. Damit setzt sie zugleich Vorgaben des Datenschutzrechts um. Eine Reduzierung dieser Regelung auf die bloße Verschlüsselungspflicht griffe daher zu kurz.

Die Verweisung in § 9 EGovG LSA stellt klar, dass der sichere elektronische Zugang „neben“ dem in § 8 EGovG LSA erwähnten (allgemeinen) elektronischen Zugang zu eröffnen ist.

c. Der LfD führt weiter aus, § 18 E-EGovG LSA regele die Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten und bestimme zugleich, welche Daten verarbeitet werden dürfen. Aus § 19 Nr. 1b E-EGovG LSA ergebe sich zudem, dass in einer Verordnung für das Landesportal Sachsen-Anhalt der Funktionsumfang und der Inhalt des Landesportals Sachsen-Anhalt und der damit verbundenen Basisdienste, insbesondere auch die durch den jeweiligen Dienst zu verarbeitenden personenbezogenen Daten geregelt werden sollen. Aus datenschutzrechtlicher Sicht sei es wesent-

lich, dass die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit den Basisdiensten anfallenden personenbezogenen Daten geschaffen werden. Es solle daher darauf geachtet werden, dass die angedachten Rechtsgrundlagen auch tatsächlich alle Daten umfassen, die für die Verarbeitung benötigt werden.

Zu diesem Hinweis ist Folgendes anzumerken:

Die notwendigen Rechtsgrundlagen für die Verarbeitung der im Zusammenhang mit den Basisdiensten anfallenden personenbezogenen Daten können auf der Grundlage von § 19 Satz 1 und 2 Nr. 1 Buchst. a bis c, 3, 5 und 6 EGovG LSA durch Verordnung der Landesregierung geregelt werden. Die entsprechende Verordnung wird derzeit parallel zur vorliegenden Gesetzesnovelle erarbeitet und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten.

d. Nach § 18 Abs. 4 E-EGovG LSA sei mit Einwilligung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person eine dauerhafte Speicherung ihrer Identitätsdaten und deren Übermittlung i. S. d. § 16 Abs. 1 Satz 2 EGovG LSA sowie die dortige anschließende Verwendung dieser Daten zulässig. Aus der Gesetzesbegründung ergebe sich nur, dass die Landesverwaltung in Anlehnung an § 8 Abs. 5 OZG zur Abfrage von Identitätsdaten berechtigt sein soll. Weder aus dem Gesetztext noch aus der Begründung des Gesetzentwurfs lasse sich entnehmen, wie ein solcher Abruf in der Praxis erfolgen solle. Eine tiefergehende Beurteilung der Vorschrift sei daher zum jetzigen Zeitpunkt nicht möglich.

Handlungsbedarf liegt nicht vor.

Die Berechtigung zur Abfrage von Identitätsdaten (§ 18 Abs. 4 EGovG LSA) besteht bereits jetzt. Sie wird lediglich textlich an die entsprechende Neuformulierung in § 8 Abs. 5 OZG angepasst.

Der Vollzug des § 18 Abs. 4 EGovG LSA fällt in die Zuständigkeit der Landesverwaltung und ist dort entsprechend zu organisieren. Der LfD kann den ordnungsgemäßen Vollzug überwachen und ggf. geeignete Maßnahmen ergreifen.

3. <u>Verband der IT- und Multimediaindustrie e. V.</u>

Der Verband der IT- und Multimediaindustrie Sachsen-Anhalt (VITM) betont, dass Sachsen-Anhalts Wirtschaft eine leistungsstarke digitale Verwaltung brauche. Digitale Lösungen müssten als ein attraktiv zu gestaltender Standortfaktor für die wirtschaftliche Entwicklung des Landes und zur Förderung von Innovationen ausgestaltet werden.

a. Nach Ansicht des Verbandes verpflichte § 9 Abs. 1 EGovG LSA die Stellen der Landesverwaltung, spätestens ab dem 1. Januar 2023 fünf oder mehr sichere elektronische Zugänge zur Verfügung zu stellen. Dies berge die Gefahr einer ansteigenden Anzahl von Insellösungen. Daher müsse der Grundsatz „Ein Konto für alles“ gelten. So müsse ein bundeseinheitlicher Standard festgeschrieben werden und sich auch im EGovG LSA widerspiegeln. Mit der Entwicklung eines einheitlichen Unternehmenskontos auf ELSTER-Basis durch die Hansestadt Bremen und den Freistaat Bayern gebe es bereits eine Lösung, die bundesweit ausgerollt werden solle, so dass auch Sachsen-Anhalt gehalten sei, darauf zurückzugreifen und dies im EGovG LSA festzuschreiben.

Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden.

Die in § 9 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 bis 5 EGovG LSA genannten sicheren elektronischen Zugänge sind weiterhin nicht kumulativ einzurichten, sondern alternativ.

Die Neufassung des § 9 Abs. 1 EGovG LSA erweitert vor dem Hintergrund der technischen Entwicklung lediglich die Wahlmöglichkeiten der Verwaltung. Künftig können auch Zugänge in Anspruch genommen werden, zu deren Eröffnung die Verwaltung bereits durch andere gesetzliche Bestimmungen verpflichtet ist, wie z. B. das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo).

Die Ausübung des Wahlrechts führt auch nicht zur Entstehung von Insellösungen. Entscheidend ist allein, dass die jeweilige Stelle der Landesverwaltung auf einem sicheren Weg elektronisch erreichbar ist. Die Kommunikation mit der jeweiligen Stelle der Landesverwaltung über diesen Zugang stellt die Nutzer nicht vor unüberwindbare Schwierigkeiten.

So können z. B. die Inhaber von Bürgerkonten und Organisationskonten dank des Portalverbundes über jedes OZG-Verwaltungsportal mit jeder Stelle der Landesverwaltung Sachsen-Anhalt kommunizieren. Das Land ist zur Bereitstellung von Bürgerkonten verpflichtet (siehe § 16 Abs. 3 EGovG LSA). Organisationskonten können nach den Festlegungen des Bundesministeriums des Innern und für Heimat in Bayern oder Bremen beantragt werden (siehe § 3 Abs. 2 Satz 2 Satz 2 OZG in Verbindung mit der Verordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4370)).

Personen, die über ein besonderes elektronisches Anwaltspostfach (beA), ein besonderes elektronisches Notarpostfach (beN) oder ein besonderes elektronisches Bürger- und Organisationspostfach (eBO) verfügen, können mit allen Stellen der Landesverwaltung kommunizieren, die ein beBPo nutzen.

b. Der Verband schlägt eine ersatzlose Streichung des § 9 Abs. 1 Satz 3 EGovG LSA vor. Die Möglichkeit, durch Verordnung der Landesregierung weitere elektronische Zugänge bestimmen zu können, widerspreche dem Grundsatz „Ein Konto für alles“ und stehe dem Ziel einer effizienten, wirtschaftlichen und übersichtlichen Kommunikation zwischen Verwaltung und Betrieb entgegen.

   Dem Vorschlag kann nicht entsprochen werden.

   Nach den abträglichen Erfahrungen mit De-Mail ist es erforderlich, auf technische Entwicklungen schneller reagieren zu können. Notwendige Anpassung können im Verordnungswege kurzfristig erfolgen.

c. Bezüglich § 9 Abs. 5 führt der Verband aus, dass die Kommunen das „Gesicht der Verwaltung“ seien; sie bedürften der notwendigen Unterstützung, da sie die Leistungs-, Prozess- und Datenfeldinformationen nicht bzw. nur unzureichend erbringen könnten. Um den Grad der Verbindlichkeit gegenüber den nachgeordneten Behörden und Kommunen zu erhöhen, sei statt einer „Soll-Vorschrift“ eine verpflichtende „Muss-Vorschrift“ für die obersten Landesbehörden angezeigt.

   Die geforderte Anpassung ist nicht geboten.

   Die in § 9 Abs. 5 EGovG LSA genannten FIM-Informationen stellen keine Verwaltungsleistungen im Sinne des OZG dar, die durch „nachgeordnete Behörden oder Kommunen“ zu erbringen sind. Es handelt sich vielmehr um für natürliche und juristische Personen leicht verständliche Informationen, die von den für den Entwurf der jeweiligen leistungsbegründenden Rechtsvorschrift fachlich zuständigen obersten Bundesbehörde oder obersten Landesbehörde bereitstellt werden. Die Bereitstellung der FIM-Informationen ist keine zwingende Voraussetzung für die Erbringung elektronischer Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG.

   Da auf Bundesebene eine „Soll-Regelung“ als ausreichend erachtet wird (siehe § 3 Abs. 2a EGovG), kann Entsprechendes für die Landesebene gelten.

d. Bezüglich des in § 16 Abs. 1 Satz 2 und Abs. 3 Satz 1 erwähnten „Landesportals Sachsen-Anhalt“ wird darauf hingewiesen, dass dieses derzeit den Charakter einer informierenden Website habe. Es bleibe die Frage offen, wie ein „Landesportal Sachsen-Anhalt“ aufgebaut und ausgestaltet werden solle, um den selbst gesteckten Anforderungen gerecht zu werden, das Bürgerkonto und das Unternehmenskonto auf ELSTER-Basis zu etablieren. Diese Frage müsse vor der Formulierung respektive Aufnahme in das EGovG LSA beantwortet werden.

Zu diesem Hinweis ist Folgendes anzumerken:

§ 16 EGovG LSA bestimmt das Verwaltungsportal, über das im Land Sachsen-Anhalt ab dem 1. Januar 2023 elektronische Verwaltungsleistungen nach Maßgabe des OZG anzubieten sind. Die Ausgestaltung und Nutzung dieses Portals wird durch Verordnung der Landesregierung geregelt (siehe § 19 EGovG LSA). Die entsprechende Verordnung wird derzeit parallel zur vorliegenden Gesetzesnovelle erarbeitet und soll zum 1. Januar 2023 in Kraft treten. Dort wird u. a. auch die für den technischen Betrieb des Landesportals Sachsen-Anhalt zuständige Stelle der Landesverwaltung bestimmt. Diese wird u. a. dafür verantwortlich sein, dass das Landesportal Sachsen-Anhalt den Anforderungen des OZG entspricht.

F. Zuständigkeit

Federführend ist das Ministerium für Inneres und Sport.

Entwurf

Gesetz zur Änderung des E-Government-Gesetzes Sachsen-Anhalt.

§ 1

Das E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt vom 24. Juli 2019 (GVBl. S. 200) wird wie folgt geändert:

1. In § 2 Satz 1 wird die Angabe „5. Juli 2017 (BGBl. I S. 2206)“ durch die Angabe „16. Juli 2021 (BGBl. I S. 2941)“ ersetzt.

2. § 9 wird wie folgt geändert:
   a) Absatz 1 erhält folgende Fassung:
   „(1) Die Stellen der Landesverwaltung sind verpflichtet, spätestens ab dem 1. Januar 2023 neben dem Zugang nach § 8 zusätzlich einen sicheren elektronischen Zugang zu eröffnen. Sichere elektronische Zugänge sind

      1. der Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente über ein Nutzerkonto im Sinne des § 2 Abs. 5 des Onlinezugangsgesetzes vom 14. August 2017 (BGBl. I S. 3122, 3138), zuletzt geändert durch Artikel 16 des Gesetzes vom 28. Juni 2021 (BGBl. I S. 2250, 2261),

      2. das besondere elektronische Behördenpostfach im Sinne des § 6 Abs. 1 der Elektronischer-Rechtsverkehr-Verordnung vom 24. November 2017 (BGBl. I S. 3803), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 5. Oktober 2021 (BGBl. I S. 4607, 4611),

      3. ein elektronisches Postfach, das ein vom Land beauftragter IT-Dienstleister über seine Infrastruktur bereitstellt,

      4. eine De-Mail-Adresse im Sinne des De-Mail-Gesetzes vom 28. April 2011 (BGBl. I S. 666), zuletzt geändert durch Artikel 7 des Gesetzes vom 10. August 2021 (BGBl. I S. 3436, 3447) oder

      5. sonstige sichere Verfahren im Sinne von § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt in Verbindung mit § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes.

      Die Landesregierung kann durch Verordnung weitere sichere elektronische Zugänge bestimmen.“

b) Absatz 5 erhält folgende Fassung:
„(5) Zur Umsetzung des Föderalen Informations-Managements im Land Sachsen-Anhalt sollen die obersten Landesbehörden mit Unterstützung einer Landesredaktion Föderales Informations-Management zu leistungsbegründenden Gesetzen und Verordnungen des Landes allgemeine Leistungs-, Prozess- und Datenfeldinformationen in standardisierter Form bereitstellen, soweit noch keine Informationen in geeigneter Form abgerufen werden können.“

3. § 15 Satz 1 Nr. 8 erhält folgende Fassung:
„8. des Einsatzes sicherer elektronischer Zugänge nach § 9 Abs. 1 und“.

4. § 16 wird wie folgt geändert:
a) Absatz 1 Satz 2 erhält folgende Fassung:
„Den in § 2 Abs. 4 des Onlinezugangsgesetzes genannten Personen, Vereinigungen und Stellen sollen über das Landesportal Sachsen-Anhalt nach Maßgabe des Onlinezugangsgesetzes elektronische Verwaltungsleistungen, wie zum Beispiel die elektronische Abwicklung von Verwaltungsverfahren einschließlich der dazu erforderlichen Informationen und die elektronische Kommunikation mit Stellen der Landesverwaltung über allgemein zugängliche Netze, angeboten werden.“

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:
„(3) Das Land stellt über das Landesportal Sachsen-Anhalt für natürliche Personen Bürgerkonten bereit, über die sie sich freiwillig einmalig oder dauerhaft für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentifizieren können. Die besonderen Anforderungen einzelner Verwaltungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 an die Identifizierung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person sind zu berücksichtigen. Stellen der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 über das Landesportal Sachsen-Anhalt anbieten, erkennen vorbehaltlich des Satzes 2 das Bürgerkonto und die bei der Registrierung erfolgte Identifizierung und Authentifizierung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person an. Das Bürgerkonto enthält ein Postfach, das die natürliche Person freiwillig nutzen kann. Mit Zustimmung dieser Person können Stellen der Landesverwaltung dort an sie gerichtete elektronische Dokumente und Informationen bereitstellen.“

c) Nach Absatz 3 wird folgender Absatz 4 angefügt:
„(4) Die in § 2 Abs. 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes genannten Personen, Vereinigungen und Stellen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt nutzen zur Identifizierung und Authentifizierung für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen im Sinne des Absatzes 1 Satz 2 von Bund und Ländern das Organisa-

tionskonto im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes. Absatz 3 Satz 3 gilt entsprechend.“

5. § 17 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
   a) Nummer 1 erhält folgende Fassung:
      „1. Bürgerkonten,“.

   b) Nach Nummer 1 wird folgende Nummer 1a eingefügt:
      „1a. die Identifizierung und Authentifizierung über das Organisationskonto im Sinne von
      § 2 Abs. 5 Satz 4 des Onlinezugangsgesetzes sowie über die Bürgerkonten anderer
      Verwaltungsportalbetreiber,“.

   c) In Nummer 2 Buchst. d wird das Wort „Leistungsinformationen“ durch die Wörter „Leistungs-, Prozess- und Datenfeldinformationen“ ersetzt.

   d) Nummer 5 erhält folgende Fassung:
      „5. sichere elektronische Zugänge nach § 9 Abs. 1,“.

6. § 18 erhält folgende Fassung:

„§ 18
Rechtsgrundlagen der Datenverarbeitung in Nutzerkonten

(1) Der Identitätsnachweis für ein Bürgerkonto kann bei natürlichen Personen auf unterschiedlichen Vertrauensniveaus erfolgen. Das verwendete Vertrauensniveau muss für das jeweilige Verwaltungsverfahren geeignet sein. Zur Feststellung der Identität dieser natürlichen Person dürfen bei Registrierung und Nutzung folgende Daten verarbeitet werden:

1. Familienname,

2. Geburtsname,

3. Vornamen,

4. akademischer Grad,

5. Tag der Geburt,

6. Ort der Geburt,

7. Geburtsland,

8. Anschrift,

9. Staatsangehörigkeit,

10. bei Nutzung der elektronischen Identitätsfunktion im Sinne des § 18 des Personalausweisgesetzes, des § 12 des eID-Karte-Gesetzes oder des § 78 Abs. 5 des Aufenthaltsgesetzes die Abkürzung „D“ für Bundesrepublik Deutschland, die Dokumentenart sowie das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen,

11. die eindeutige Kennung, die von sonstigen anerkannten elektronischen Identifizierungsmitteln übermittelt wird und

12. die Postfachreferenz des Bürgerkontos;

bei späterer Nutzung des Bürgerkontos mit der eID-Funktion sind grundsätzlich das dienste- und kartenspezifische Kennzeichen und die Anschrift zu übermitteln; bei elektronischen Identifizierungsmitteln nach den Nummern 11 und 12 nur die jeweilige eindeutige Kennung.

(2) Zur Kommunikation mit der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person können zusätzlich folgende Daten mit ihrer Einwilligung verarbeitet werden: Anrede, weitere Anschriften, De-Mail-Adresse oder vergleichbare Adresse eines Zustelldienstes eines anderen EU-/EWR-Staates nach der Verordnung (EU) Nr. 910/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 23. Juli 2014 über elektronische Identifizierung und Vertrauensdienste für elektronische Transaktionen im Binnenmarkt und zur Aufhebung der Richtlinie 1999/93/EG (ABl. L 257 vom 28.8.2014, S. 73; L 23 vom 29.1.2015, S. 19; L 155 vom 14.6.2016, S. 44), E-Mail-Adresse, Telefon- oder Mobilfunknummer und Telefaxnummer.

(3) Mit Einwilligung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person dürfen elektronische Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Bürgerkontos verarbeitet werden.

(4) Die elektronische Identifizierung kann jeweils mittels einer einmaligen Abfrage der Identitätsdaten erfolgen. Mit Einwilligung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person ist eine dauerhafte Speicherung ihrer Identitätsdaten und deren Übermittlung an die für die elektronische Verwaltungsleistung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 zuständigen Stellen sowie die dortige anschließende Verwendung dieser Daten zulässig. Im Falle der dauerhaften Speicherung muss die natürliche Person jederzeit die Möglichkeit

haben, das Bürgerkonto und alle gespeicherten Daten selbständig zu löschen, soweit andere Rechtsvorschriften dem nicht entgegenstehen.

(5) Die für die Abwicklung einer elektronischen Verwaltungsleistung im Sinne des § 16 Abs. 1 Satz 2 zuständige Stelle kann im Einzelfall mit Einwilligung der ein Bürgerkonto verwendenden natürlichen Person die für ihre Identifizierung erforderlichen Daten bei der für das Bürgerkonto zuständigen Stelle elektronisch abrufen.

(6) Bei einer Identifizierung und Authentifizierung über ein Organisationskonto im Sinne von § 2 Abs. 5 Satz 2 und 4 des Onlinezugangsgesetzes gilt § 8 des Onlinezugangsgesetzes für die Datenverarbeitung im Land Sachsen-Anhalt entsprechend."

7. In § 19 Satz 2 Nr. 3 und Nr. 6 wird jeweils das Wort „Nutzerkonten" durch das Wort „Bürgerkonten" ersetzt.

8. In § 20 Abs. 1 Satz 3 wird das Wort „Nutzerkonten" durch das Wort „Bürgerkonten" ersetzt.

§ 2
Einschränkung von Grundrechten

Durch dieses Gesetz wird das Grundrecht auf den Schutz personenbezogener Daten im Sinne des Artikels 2 Abs. 1 in Verbindung mit Artikel 1 Abs. 1 des Grundgesetzes und des Artikels 6 Abs. 1 Satz 1 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt eingeschränkt.

§ 3
Inkrafttreten

Dieses Gesetz tritt am Tag nach der Verkündung in Kraft.

Begründung

A. Allgemeines

Seit Inkrafttreten des Gesetzes zur Förderung der elektronischen Verwaltung im Land Sachsen-Anhalt (E-Government-Gesetz Sachsen-Anhalt (EGovG LSA)) am 31. Juli 2019 hat es rechtliche und technische Änderungen gegeben, die die derzeitige Gesetzesfassung nicht berücksichtigt. Neben redaktionellen Anpassungen bedarf das EGovG LSA insbesondere folgender Änderungen:

- Überarbeitung von § 9 Abs. 1 EGovG LSA durch Aufnahme weiterer Möglichkeiten zur Eröffnung des zusätzlichen sicheren elektronischen Zugangs durch Stellen der Landesverwaltung und Verschiebung der Umsetzungsfrist auf den 1. Januar 2023,
- Neuformulierung von § 9 Abs. 5 EGovG LSA aus Gründen der besseren Verständlichkeit,
- Anpassung der §§ 16 ff. EGovG LSA (Landesportal Sachsen-Anhalt) an die Änderungen des Onlinezugangsgesetzes (OZG).

I. Überarbeitung von § 9 Abs. 1 EGovG LSA

Neben dem allgemeinen elektronischen Zugang (§ 2 Abs. 1 EGovG LSA i. V. m. § 2 Satz 1 EGovG LSA) müssen alle Stellen der Landesverwaltung nach der derzeitigen Fassung des § 9 Abs. 1 EGovG LSA ab dem 1. Juli 2022 zusätzlich einen sicheren elektronischen Zugang eröffnen. Dabei haben sie ein Wahlrecht zwischen einer De-Mail-Adresse und einem sonstigen sicheren Verfahren im Sinne des § 1 Abs. 1 Satz 1 des Verwaltungsverfahrensgesetzes Sachsen-Anhalt i. V. m. § 3a Abs. 2 Satz 4 Nr. 4 des Verwaltungsverfahrensgesetzes. Beide Alternativen stehen aber nicht bzw. bald nicht mehr zur Verfügung.

Der weitere Betrieb von De-Mail ist unsicher geworden. Anbieter wie z. B. die Telekom haben bereits angekündigt, diesen Dienst einzustellen. Sonstige sichere Verfahren kann nur die Bundesregierung im Verordnungswege festlegen. Dies hat sie bislang nicht getan.

Vor diesem Hintergrund muss eine andere technische Zugangslösung für das Land Sachsen-Anhalt gefunden werden. Derartige Lösungen sind zwischenzeitlich, d. h. nach Inkrafttreten des EGovG LSA, entwickelt worden und stehen im Land Sachsen-Anhalt zur Verfügung. In diesem Zusammenhang wird auch die Übergangszeit durch Fristverschiebung auf den 1. Januar 2023 verlängert, um die Nutzung der neuen Zugangsarten zu ermöglichen.

II. Neuformulierung von § 9 Abs. 5 EGovG LSA

Die Regelung in § 9 Abs. 5 Satz 2 EGovG LSA soll seit dem 1. Januar 2020 umgesetzt werden. Daher bietet es sich an, die Regelungen in Satz 1 und 2 aus Gründen der Verständlichkeit zusammenzufassen. Gleichzeitig sollen einige Begriffe aktualisiert werden.

III. Anpassung an die Änderungen des OZG

Mit dem Gesetz zur Digitalisierung von Verwaltungsverfahren bei der Gewährung von Familienleistungen vom 3. Dezember 2020 (BGBl. I S. 2668) sind die Anforderungen an das Nutzerkonto (§ 2 Abs. 5 und 7 sowie § 3 Abs. 2 OZG) sowie die entsprechenden datenschutzrechtlichen Bestimmungen (§ 8 OZG) geändert worden.

Das OZG unterscheidet nunmehr zwei Formen von Nutzerkonten:

- Das sog. „Bürgerkonto“, das natürlichen Personen zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 OZG) und
- das sog. „Organisationskonto“, das juristischen Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürlichen Personen, die gewerblich oder beruflich tätigt sind, oder Behörden zur Verfügung steht (§ 2 Abs. 5 Satz 4 OZG) und ausschließlich durch die Stellen zur Verfügung gestellt wird, die das Bundesministerium des Innern und für Heimat durch Rechtsverordnung mit Zustimmung des Bundesrates bestimmt (§ 3 Abs. 2 Satz 2 OZG). Mit § 1 der Verordnung nach § 3 Abs. 2 Satz 2 des Onlinezugangsgesetzes vom 22. September 2021 (BGBl. I S. 4370) ist diese Aufgabe dem Freistaat Bayern und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam übertragen worden.

Infolge dieser OZG-Änderung stellen die Länder nur noch „Bürgerkonten“ für natürliche Personen bereit. Die Begründung zu § 2 Abs. 5 OZG führt dazu Folgendes aus:

„Im Rahmen der bisherigen Umsetzung des Portalverbundes haben Bund und Länder für ihren jeweiligen Zuständigkeitsbereich Bürger- und Organisationskonten entwickelt und bereitgestellt. Wirtschaftsunternehmen nehmen Verwaltungsleistungen in der Regel bundesweit in Anspruch. Die Wirtschaft hat vor diesem Hintergrund auf den großen Bedarf nach einem einheitlichen Unternehmenskonto (zukünftig: Organisationskonto) hingewiesen. Der IT-Planungsrat hat diesem praktischen Bedürfnis der Wirtschaft Rechnung getragen und am 14. Februar 2020 die Einrichtung eines <u>einheitlichen Unternehmenskontos</u> für Deutschland beschlossen.

Damit wird es künftig neben dezentralen Bürgerkonten in den Ländern, die Bürgerinnen und Bürger persönlich anlegen können, auch ein einheitliches Unternehmenskonto geben. … Da im OZG bisher nur der Begriff „Nutzerkonto“ verwendet wird, soll mit dieser Änderung zum Ausdruck gebracht werden, dass es künftig zwei Kontoarten, nämlich das Bürgerkonto und das Organisationskonto geben wird. Mit den Folgeänderungen werden künftig unterschiedliche Rechtsgrundlagen für beide Kontoarten im OZG geschaffen.

Bund und Länder haben sich darüber hinaus verständigt, nicht mehr den Begriff „Unternehmenskonto“ zu verwenden, sondern diesen durch den Begriff „Organisationskonto“ zu ersetzen. Hintergrund dieser klarstellenden Umformulierung ist, dass nicht nur Unternehmen, sondern auch nicht wirtschaftliche Vereinigungen oder Behörden das Konto nutzen können.“ (BT-Drs. 19/23774, S. 16).

Des Weiteren stellt § 2 Abs. 7 OZG klar, dass Bestandteil eines Nutzerkontos auch ein „Postfach“ ist.

Vor diesem Hintergrund sind die §§ 16 bis 20 EGovG LSA dahingehend anzupassen, dass

- der Begriff „Nutzerkonto“ durch „Bürgerkonto“ ersetzt wird,
- die Regelungen zum Bürgerkonto auf „natürliche Personen“ beschränkt werden (bislang gelten die Regelungen zum Nutzerkonto für „natürliche und juristische Personen des Privatrechts“) und
- die „Postfachfunktion“ geregelt wird.

Ferner ist § 18 EGovG LSA an den Wortlaut des neuen § 8 OZG anzupassen.

B. Zu den einzelnen Vorschriften

1. Zu § 1

1.1 Zu Nummer 1

Das Zitat wird aktualisiert.

1.2 Zu Nummer 2

1.2.2 Zu Buchstabe a)

1.2.2.1 Zu Satz 1

Die Umsetzungsfrist (bislang 1. Juli 2022) wird um ein halbes Jahr verlängert, um die Einrichtung der neuen Zugänge zu ermöglichen.

1.2.2.2 Zu Satz 2

Zur Eröffnung des zusätzlichen sicheren elektronischen Zugangs bestehen verschiedene Wahlmöglichkeiten. Auch für diese Zugangsarten gilt die Verschlüsselungspflicht nach § 8 EGovG LSA.

Zu Zugang für die Übermittlung elektronischer Dokumente über ein Nutzerkonto (Nummer 1)

Zur Inanspruchnahme von elektronischen Verwaltungsleistungen erfolgen Identifizierung und Authentifizierung über Nutzerkonten im Sinne von § 2 Abs. 5 OZG (Bürgerkonto oder Organisationskonto), zu deren Bereitstellung Bund und Länder verpflichtet sind (siehe § 3

Abs. 2 Satz 1 OZG und § 16 Abs. 3 EGovG LSA). Nutzerkonten verfügen auch über ein Postfach, über das elektronische Dokumente und Informationen bereitgestellt werden können (§ 2 Abs. 7 OZG). Jede Stelle der Landesverwaltung, die elektronische Verwaltungsleistungen anbietet, muss folglich über ein derartiges Nutzerkonto erreichbar sein. Der dafür einzurichtende Zugang ermöglicht ebenso wie De-Mail eine sichere Übermittlung von Dokumenten.

Zu besonderes elektronisches Behördenpostfach (beBPo - Nummer 2)
Das besondere elektronische Behördenpostfach (beBPo) gehört ebenso wie das besondere elektronische Anwaltspostfach (beA), das besondere elektronische Notarpostfach (beN) und das besondere elektronische Bürger- und Organisationspostfach (eBO) zum sog. EGVP[1]-Verbund. Dies bedeutet, dass eine Kommunikation zwischen diesen Postfächern möglich ist. So kann z. B. eine natürliche Person bei Nutzung eines eBO auch mit einer Behörde über deren beBPo-Adresse kommunizieren. Das Elektronische Gerichts- und Verwaltungspostfach eines Gerichts, einer Staatsanwaltschaft, einer Amtsanwaltschaft, einer Justizvollzugsanstalt oder einer Jugendarrestanstalt steht einem besonderen elektronischen Behördenpostfach gleich.

Zu elektronisches Postfach eines IT-Dienstleisters (Nummer 3)
Als sicherer elektronischer Zugang kommt auch ein elektronisches Postfach in Betracht, das ein vom Land beauftragter IT-Dienstleister des Landes über seine Infrastruktur zur Verfügung stellt. Dazu gehört z. B. das von Dataport entwickelte Online-Service-Infrastruktur-Postfach (sog. OSI-Postfach).

Zu De-Mail-Adresse (Nummer 4) und sonstige sichere Verfahren (Nummer 5)
Diese bisherigen Zugangsmöglichkeiten bleiben erhalten.

1.2.2.3 Zu Satz 3
Die Landesregierung erhält die Möglichkeit, auf technische Entwicklungen schneller reagieren zu können.

1.2.3 Zu Buchstabe b)
Absatz 5 dient der Umsetzung des IT-Planungsrat-Produktes „Föderales Informations-Management (FIM)“ im Land Sachsen-Anhalt.

Durch die methodische Anwendung dieses Produktes werden
- für natürliche und juristische Personen leicht verständliche Informationen (Baustein Leistung),
- für Fachverfahrenshersteller und IT-Dienstleister nachnutzbare technische Parameter, z. B. Name, Adresse, Telefon (Baustein Datenfelder) und

[1] Elektronisches Gerichts- und Verwaltungspostfach

- Informationen der öffentlichen Verwaltung über den organisatorischen Verfahrensablauf einschließlich der hierzu erforderlichen Bearbeitungs- und Prüfschritte (Baustein Prozesse)

für jede einzelne Verwaltungsleistung entsprechend den rechtlichen Vorgaben erstellt. Diese Informationen stehen qualitätsgesichert und standardisiert zur Nachnutzung zur Verfügung. Damit bilden die FIM-Ergebnisse eine wesentliche Voraussetzung für die erfolgreiche Umsetzung von Digitalisierungsvorhaben innerhalb der öffentlichen Verwaltung. Aus diesem Grund strebt der IT-Planungsrat „die Nutzung der FIM-Methodik durch Bund, Länder und Kommunen bei der Digitalisierung von Verwaltungsleistungen nach dem OZG an“ (Beschluss 2018/23 des IT-Planungsrats vom 28. Juni 2018).

FIM senkt damit nicht nur den Verwaltungsaufwand für die Erhebung von Informationen, sondern gewährleistet auch die bundesweite Harmonisierung der vollzugsrelevanten Informationen. Ein Redaktionssystem sorgt dafür, dass die Informationen immer auf dem aktuellsten Stand sind.

Die bisherige Regelung wird aus Gründen der besseren Verständlichkeit neu formuliert. Zum einen wird der Regelungszweck (Förderung des FIM im Land Sachsen-Anhalt) ausdrücklich genannt und in diesem Zusammenhang der bisherige Begriff „zentrale Leistungsredaktion“ durch den Begriff „Landesredaktion Föderales Informations-Management“ ersetzt.

Zum anderen werden die bisherigen Sätze 1 und 2 zu einem Satz zusammengefasst. Die bisherige Trennung beruhte darauf, dass die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter Leistungsinformationen (Satz 1 alt) bereits mit dem Inkrafttreten des EGovG LSA galt, während die Pflicht zur Bereitstellung bestimmter Prozess- und Formularinformationen (Satz 2 alt) erst am 1. Januar 2020 in Kraft trat. Die Voraussetzungen für diese Trennung sind seit 2020 hinfällig geworden. Der Begriff „Formularinformationen“ wird zudem durch den nunmehr bei FIM verwendeten Begriff „Datenfeldinformationen“ ersetzt.

1.3 Zu Nummer 3

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 9 Abs. 1 EGovG LSA.

1.4 Zu Nummer 4

1.4.1 Zu Buchstabe a)

Satz 2 verweist auf den Nutzerbegriff des § 2 Abs. 4 OZG.
Ferner wird das OZG-Zitat gestrichen. Die vollständige Zitierung erfolgt bereits in § 9 Abs. 1 EGovG LSA.

1.4.2 Zu Buchstabe b)

Absatz 3 wird an die neuen Begrifflichkeiten und Vorgaben des § 2 Abs. 5 und 7 OZG angepasst.

In der Neufassung von § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG wird neben der Identifizierungsfunktion nun zusätzlich die Authentifizierungsfunktion des Nutzerkontos benannt. Es handelt sich dabei um eine terminologische Präzisierung. Legt der Nutzer ein dauerhaftes Nutzerkonto an, hat er sich bei der Erstregistrierung einmalig zu identifizieren. Dabei werden die Daten des verwendeten Identifikationsmittels im Nutzerkonto hinterlegt, so dass sich der Nutzer bei jeder weiteren Anmeldung zwar nicht erneut zu identifizieren, jedoch als Kontoinhaber erkennen zu geben hat. Hierin besteht die Authentifizierungsfunktion des Nutzerkontos (Begründung zu § 2 Abs. 5 Satz 1 OZG, BT-Drs. 19/23774, S. 16). Diese Authentifizierungsfunktion gilt damit auch auf Landesebene.

Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 sowie § 3 Abs. 2 Satz 2 und 3 OZG gibt es künftig zwei Arten von Nutzerkonten mit unterschiedlichen Rechtsgrundlagen, nämlich dezentrale Bürgerkonten in den Ländern, die Bürgerinnen und Bürger persönlich anlegen können, und ein einheitliches Organisationskonto des Bundes (BT-Drs. 19/23774, S. 16). Vor diesem Hintergrund wird über das Landesportal Sachsen-Anhalt nur noch ein Bürgerkonto für natürliche Personen bereitgestellt.

§ 2 Abs. 7 OZG sieht ausdrücklich eine Postfachfunktion für Nutzerkonten vor. Folglich muss das über das Landesportal Sachsen-Anhalt bereitgestellte Bürgerkonto auch über eine derartige Funktion verfügen. Dies wird ausdrücklich klargestellt.

1.4.3 Zu Buchstabe c)

Zu Satz 1

Satz 1 regelt die Verwendung des Organisationskontos auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt. Gemäß § 2 Abs. 5 Satz 3 OZG steht ein Bürgerkonto natürlichen Personen zur Verfügung. Für juristische Personen, Vereinigungen, denen ein Recht zustehen kann, natürliche Personen, die gewerblich oder beruflich tätig sind, oder Behörden sieht § 2 Abs. 5 Satz 4 OZG nunmehr ein bundesweit einheitliches Organisationskonto mit besonderen Möglichkeiten zur Identifizierung und Authentifizierung vor. Dazu gehört z. B. die Verwendung von ELSTER-Zertifikaten (siehe § 3 Abs. 2 Satz 3 OZG). Aus Gründen der Wirtschaftlichkeit und Effizienz (§ 7 Abs. 1 des Organisationsgesetzes Sachsen-Anhalt) erscheint es angebracht, dass die in § 2 Abs. 5 Satz 4 OZG genannten Personen, Stellen und Vereinigungen mit Sitz im Land Sachsen-Anhalt dieses Organisationskonto nutzen, wenn sie sich für elektronische Verwaltungsleistungen identifizieren und authentifizieren wollen, die über das Landesportal Sachsen-Anhalt angeboten werden.

Zu Satz 2

Für den barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen verschiedener Stellen der Landesverwaltung ist die gegenseitige Anerkennung von Nutzerkonten, Identifizierungen und Authentifizierungen unabdingbar.

1.5 Zu Nummer 5

Zu Buchstabe a)

Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 OZG stellt das Land über das Landesportal Sachsen-Anhalt nur noch ein Bürgerkonto für natürliche Personen bereit.

Zu Buchstabe b)

Gemäß § 3 Abs. 1 OZG muss der Portalverbund sicherstellen, dass Nutzer über alle Verwaltungsportale von Bund und Ländern einen barriere- und medienbruchfreien Zugang zu elektronischen Verwaltungsleistungen dieser Verwaltungsträger erhalten. § 3 Abs. 2 Satz 1 OZG verpflichtet Bund und Länder dazu, im Portalverbund Nutzerkonten bereitzustellen, über die sich Nutzer für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen von Bund und Ländern einheitlich identifizieren und authentifizieren können.

Aus den vorgenannten Bestimmungen folgt, dass Identifizierung und Authentifizierung für die im Portalverbund verfügbaren elektronischen Verwaltungsleistungen nicht nur über das durch das Land bereitgestellte Bürgerkonto möglich sein muss, sondern auch über das einheitliche Organisationskonto des Bundes und die Bürgerkonten anderer Verwaltungsportalbetreiber. Demzufolge muss das Landesportal Sachsen-Anhalt über die technischen Voraussetzungen für eine derartige Identifizierung und Authentifizierung verfügen. Dies ist durch entsprechende Basisdienste zu gewährleisten.

Zu Buchstabe c)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 9 Abs. 5 EGovG LSA.

Zu Buchstabe d)

Es handelt sich um eine Folgeänderung von § 9 Abs. 1 EGovG LSA.

1.6 Zu Nummer 6

§ 18 wird an den Wortlaut des überarbeiteten § 8 OZG angepasst. Dabei regeln Absatz 1 bis 5 die Datenverarbeitung in dem vom Land für natürliche Personen bereitgestellten Bürgerkonto. Absatz 6 verweist in Bezug auf die Datenverarbeitung in Organisationskonten auf die Bestimmungen des § 8 OZG.

Zu Absatz 1

Absatz 1 zählt die Daten auf, die zur Feststellung der Identität einer natürlichen Person, die ein Bürgerkonto verwendet, verarbeitet werden dürfen. Dazu werden die Datenbezeichnungen aus § 8 Abs. 1 Satz 2 Nr. 1 OZG übernommen.

Zu Absatz 2

Absatz 2 zählt die Daten auf, die bei einer Kommunikation mit einer natürlichen Person, die ein Bürgerkonto verwendet, zusätzlich verarbeitet werden dürfen. Dazu werden die Datenbezeichnungen aus § 8 Abs. 3 OZG übernommen.

Zu Absatz 3
Absatz 3 berechtigt die Landesverwaltung in Anlehnung an § 8 Abs. 4 OZG zur Verarbeitung elektronischer Dokumente zu Verwaltungsvorgängen sowie Status- und Verfahrensinformationen innerhalb des Bürgerkontos. Voraussetzung ist eine entsprechende Einwilligung der natürlichen Person.

Zu Absatz 4
Absatz 4 berechtigt die Landesverwaltung in Anlehnung an § 8 Abs. 5 OZG zur Abfrage von Identitätsdaten.

Zu Absatz 5
Absatz 5 berechtigt die Landesverwaltung in Anlehnung an § 8 Abs. 6 Satz 1 OZG zum elektronischen Abruf der Daten, die für die Identifizierung der natürlichen Person erforderlich sind.

Zu Absatz 6
Das Organisationskonto ist kein Basisdienst, den das Land über das Landesportal bereitstellt. Die Bereitstellung des Organisationskontos hat der Bund dem Freistaat Bayern und der Freien Hansestadt Bremen gemeinsam übertragen. Gleichwohl ist der technische Zugang mittels Organisationskonto zum Landesportal zu gewährleisten. Da sich auch Inhaber von Organisationskonten im Land Sachsen-Anhalt für elektronische Verwaltungsleistungen identifizieren und authentifizieren müssen, erfolgt auch in derartigen Fällen eine Verarbeitung personenbezogener Daten auf dem Gebiet des Landes Sachsen-Anhalt, die einer landesrechtlichen Regelung bedarf. Absatz 6 erklärt die dafür in § 8 OZG vorgesehenen Bestimmungen für entsprechend anwendbar.

1.7 Zu Nummer 7
Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 OZG stellt das Land über das Landesportal Sachsen-Anhalt nur noch ein Bürgerkonto für natürliche Personen bereit.

1.8 Zu Nummer 8
Im Hinblick auf § 2 Abs. 5 Satz 2 und 3 OZG können die Stellen der mittelbaren Landesverwaltung nur noch Bürgerkonten für natürliche Personen bereitstellen.

2. Zu § 2
Nach Artikel 6 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt kann in das Recht auf Schutz der personenbezogenen Daten nur aufgrund eines Gesetzes eingegriffen werden. § 2 trägt dem Zitiergebot des Artikels 20 Abs. 1 Satz 2 der Verfassung des Landes Sachsen-Anhalt Rechnung. Die Vorschrift ist im Hinblick auf die Änderungen in § 18 erforderlich.

3. Zu § 3
Dieser Paragraph regelt das Inkrafttreten.